

Tierschutzrechtliche Bestimmungen der Pferdehaltung



Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Bestimmungen
Tierschutzgesetz
(BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2010)
- Sonderbestimmungen
Anlage 1 zur 1. TierhaltungsV
(BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010)
Abschnitt 4 der Tierhaltungs-GewerbeV
(BGBl. II Nr. 487/2004 idF BGBl. II Nr. 409/2008)

Grundsätze der Tierhaltung (§ 13 TSchG)

- Keine Beeinträchtigung des Wohlbefindens
- Angemessenheit an physiologische und ethologische Bedürfnisse
 - Platzangebot, Bewegungsfreiheit, Bodenbeschaffenheit, bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, Klima, Betreuung, Ernährung, Sozialkontakt
- Keine Störung der Körperfunktion und des Verhaltens
- Keine Überforderung der Anpassungsfähigkeit

Haltungsanforderungen - Ethologie



- **Steppentier**
Lange Fresszeiten, Fortbewegung im langsamen Schritt, extreme Klimaverhältnisse
- **Herdentier**
Sinnesorgane, Sicherheit im Herdenverband
- **Fluchttier**
Anpassung des Bewegungsapparates
Herz, Kreislauf, Atmung

Bewegungsfreiheit - Platzangebot (Anlage 1)

- Einzelboxenhaltung

Größe der Tiere	Boxenfläche*	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180,00 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200,00 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220,00 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250,00 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260,00 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270,00 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290,00 cm/Tier

Bewegungsfreiheit - Platzangebot (Anlage 1)

- Gruppenhaltung

Größe der Tiere*	Boxenfläche für das erste + zweite	Boxenfläche für jedes weitere Tier
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

Bewegungsfreiheit (Anlage 1)



- **Absonderungsboxen**
 - bei Gruppenhaltung
 - in ausreichendem Ausmaß
- **Anbindehaltung verboten**
- **Auslauf**

Mehrmals wöchentlich ausreichende
Bewegungsmöglichkeit

- Freier Auslauf
- Sportliches Training
- Vergleichbare Bewegungsmöglichkeit

Gebäude und Stalleinrichtung -Bodenbeschaffenheit (Anl. 1)



- Rutschfest
- Keine Verletzungen oder Schmerzen
- Liegefläche
 - Eingestreut
 - Trocken
 - Alle Tiere können gleichzeitig und ungehindert liegen

Gebäude und Stalleinrichtung

-Boxentrennwände (Anl. 1)



- Direkter Sichtkontakt mit Artgenossen möglich
- Hengsten: geschlossenen Boxentrennwände möglich, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht
- Höhe der Abtrennung
 - Hengsten: mind. 1,3 x STM
 - Anderen Tieren: mind. 0,8 x STM

Stallklima/Licht/Lärm (Anlage 1)



- **Klima**
 - Lüftungsanlagen
- **Licht**
 - Offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann (mind. 3% der Stallbodenfläche)
 - Mind. 40 Lux mind. 8 Stunden/Tag
- **Lärm**
 - Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen

Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe finden keine Anwendung



- Für die kurzfristige Haltung
 - Während der Dauer von
 - Absatzveranstaltungen
 - Tierschauen
 - Sportlichen Anlässen (2010)
- Sofern bei Haltung auf Almen u. dgl. täglicher Weidegang erfolgt

Ernährung (Anlage 1)

- Ungehindertes Fressen und Trinken
- Kraftfutter (der Leistung entsprechend)
- Rauhfutter (mind. 3x/Tag, sofern keine Möglichkeit zur freien Aufnahme)
- Tier-Fressplatz-Verhältnis
 - Gruppenhaltung, Fütterung ad libitum bei ganztägiger Futtevorlage 1,5 : 1
 - Tiere in Gruppen rationiert oder Fütterung unter zeitlich begrenzter Futtevorlage 1 : 1

Ernährungs- Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen (Anlage 1)

Größe der Tiere*	Fressplatzbreite
STM bis 120 cm	60,00 cm
STM bis 135 cm	65,00 cm
STM bis 150 cm	70,00 cm
STM bis 165 cm	75,00 cm
STM bis 175 cm	75,00 cm
STM bis 185 cm	80,00 cm
STM über 185 cm	85,00 cm

Betreuung (Anlage 1)

Verwendung als Zugtier/Lasttier/zu sonstiger Arbeit

- Ausreichende Ruhepausen
 - Innerhalb von 24 Stunden mind. 8 Stunden
 - Bei rationierter Fütterung mind. 1 Stunde
- Keine Überforderung
- Anbindevorrichtungen / Ausrüstungsgegenstände
 - Keine Verletzungen
 - Ungehindertes Fressen und Misten
- Hufpflege
- Verboten: Clippen der Tasthaare

Ganzjährige Haltung im Freien (Anlage 1)

- Liegeflächen
 - Überdacht, trocken, eingestreut
 - Windschutz
 - gleichzeitig ungestörtes Liegen für alle Tiere
- Im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche
 - Boden muss befestigt sein
- Kranke und verletzte Tiere
 - Unterbringung gesondert und geschützt
- Zusätzliches Futter
 - Wenn Weide Futterbedarf nicht deckt

Eingriffe (§ 7 TSchG)

- Verboten sind Eingriffe, die
 - nicht therapeutischen Zielen dienen oder
 - nicht diagnostischen Zielen dienen oder
 - nicht der fachgerechten Kennzeichnung dienen
- Ausnahmen
 - Zur Verhütung der Fortpflanzung
 - Eingriff unerlässlich (Festlegung in 1. THV)
- Eingriffe, bei denen Tier erhebliche Schmerzen erleiden
 - nur vom Tierarzt
 - nur nach wirksamer Betäubung
 - mit postoperativer Schmerzbehandlung
 - Ausnahmen: 1. THV

Eingriffe (Anlage 1)

zulässige Eingriffe

1. Kastration

- Durch Tierarzt
- Nach wirksamer Betäubung

2. Kennzeichnung durch Brand

Kennzeichnung - TSR

„Bei der Beurteilung der Unerlässlichkeit der Markierung von Pferden durch Brand ist jedenfalls zwischen Methode (Heiß- oder Kaltbrand), Rasse, Verwendungszweck (Zuchttier) und Körperregion (Schenkelbrand) zu differenzieren. **Eine generelle Beurteilung des Brandes als unerlässlich ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt.** HBM wird daher ersucht, § 33 TKZV unter den angeführten Aspekten zu prüfen und bis zum Abschluss dieses Prüfungsverfahrens keine Bewilligungen zu erteilen.“
(17.11.2009)

Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG)

Abs. 1 (Generalklausel)

Es ist verboten einem Tier ungerechtfertigt

- **Schmerzen**

Körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkung hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird

- **Leiden**

Alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die über schlichtes Unbehagen hinausgehen und länger andauern

- **Schäden zuzufügen oder**

- **es in schwere Angst zu versetzen**

Angst = Unangenehmer emotionaler Zustand bei Erwartung eines stark negativen Ereignis.

Schwere Angst = Gefühl der Bedrohtheit geht über bloßes Unbehagen hinaus

Verbot der Tierquälerei (§ 5 TSchG)



Abs. 2 (Sondertatbestände-demonstrative Auflistung)

- Z 7 – Zuführung von Reiz- und Dopingmittel zur Steigerung der Leistung
2.7. der Anlage 1 der 1. THV
„Verboten sind alle medikamentösen und nicht pferdegerechten Einwirkungen des Menschen, die beim Sportpferd gesetzt werden mit dem Ziel einer Beeinflussung über die natürliche Veranlagung, das Leistungsvermögen und die Leistungsbereitschaft des Pferdes hinaus.“
- Z 9 – einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind

Tierhaltungs- Gewerbeverordnung

1. Abschnitt- Allgemeine Bestimmungen

- V gilt für Gewerbetreibende, die im Rahmen einer von ihnen ausgeübten

Tätigkeit Tiere in ... Reit- und Fahrbetrieben halten

Nicht für landwirtschaftliche Betriebe

Nicht für Betriebe, die dem Gelegenheitsverkehrsgesetz unterliegen

- Gewerbetreibende sind verantwortlich für
 - artgemäße Haltung
 - Schutz d. Tiere
 - Wohl d. Tiere
- Gelten Mindestanforderungen der 1. THV

Tierhaltungs- Gewerbeverordnung

4. Abschnitt - Reit- und Fahrbetriebe

Umgang mit Pferden

- Innerhalb von 24 h: mind. 8 h ununterbrochene Ruhepause
- Regelmäßige Arbeitsleistung:
 - Innerhalb 1 Woche: an mind. 2 nicht aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage, an denen sie bewegt werden
- Gespannfahren:

Gesamtgewicht der voll beladenen Kutsche (bei ebener Strecke und glattem Grund) darf Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde nicht überschreiten

Änderung 1. THV – Anlage

1 Entwurf



In Punkt 2.7. wird nach dem ersten Absatz folgender zweiter Absatz eingefügt

Pferde, die regelmäßig mehr als 6 Stunden pro Tag zur Personenbeförderung vor ein Gespann eingespannt werden:

- Innerhalb 1 Woche: sind an mind. 2 nicht aufeinanderfolgenden Tagen Ruhetage, an denen sie sich frei bewegen können, zu gewähren
- Gesamtgewicht des voll beladenen Gespannes (bei ebener Strecke und glattem Grund) darf Dreifache der Summe der Körpergewichte aller vorgespannten Pferde nicht überschreiten

Vollzugsinstrumente des TSchG

Vollziehung

- Anpassungsauftrag (§35 Abs. 6)
- Sofortiger Zwang (§ 37 Abs. 1)

Strafbestimmungen

- Geldstrafen (§ 38 Abs. 1 und 2)
- Verbot der Tierhaltung (§ 39)
- Verfall (§40)

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

